

No.		Thlr.	Mar.	pf.
	eines Hundes	—	8	—
	zweier Hunde	—	10	—
	dreier oder mehr Hunde, für jeden	—	2	5
5.	Für die Untersuchung und Zergliederung todter Hausthiere in gerichtlichen Fällen:			
	eines Pferdes	1	—	—
	zweier Pferde	1	10	—
	eines Kindes	—	20	—
	zweier Kinder	1	—	—
	eines kleinen oder jungen Hausthieres	—	10	—
	zweier	—	15	—
6.	Für die Ausstellung eines einfachen Zeugnisses in gerichtlichen Fällen:			
	über Pferde und Kinder	—	20	—
	über kleine und junge Hausthiere	—	10	—
7.	Für die Fertigung eines ausführlichen Fundscheins und Gutachtens in gerichtlichen Fällen:			
	über Pferde und Kinder	2	—	—
	über kleine und junge Hausthiere	1	10	—
8.	Für die Recognition lebender und todter Hausthiere in gerichtlichen Fällen:			
	der Pferde und Kinder, für jedes	—	10	—
	der kleinen und jungen Hausthiere, für jedes	—	5	—
9.	Für die Prüfung und Moderation thierärztlicher Rechnungen in gerichtlichen Fällen, für jede	—	20	—
10.	Für die Taxation der Hausthiere in gerichtlichen Fällen:			
	eines Pferdes	—	10	—
	zweier und dreier Pferde	—	15	—
	vier und mehr Pferde, für jedes	—	5	—
	eines Kindes	—	8	—
	zweier Kinder	—	11	5
	mehrerer, für jedes	—	3	8
	eines kleinen oder jungen Hausthieres	—	5	—
	zweier kleinen oder jungen Hausthiere	—	8	—
	mehrerer bis 12 Stücke, für jedes	—	2	5
	mehr als 12 Stück im Ganzen	1	—	—
11.	Für die Untersuchung eines Privatzüchtengstes auf dessen Tauglichkeit zu dem Gewerbe des Hengstreitens	—	20	—